Vollzug der Wassergesetze;

Verrohrung des Kulturgrabens (Fl.-Nr. 4718/2 Gemarkung Burgau) im Zuge des Neubaus einer Lager- und Produktionshalle mit offenem PKW-Parkdeck auf dem Dach auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4530/19, 4530/11, 4530/14 und 4530/37 der Gemarkung Burgau durch Herrn Roland Thoma, Burgau

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Herr Roland Thoma, Burgau, plant die Verrohrung des Kulturgrabens im Bereich seines Firmengeländes (Fa. ROMA) in Burgau. Im geplanten Verrohrungsbereich ist eine bestehende Firmenüberfahrt vorhanden.

Der Kulturgraben soll auf einer Länge von 84,4 m mittels Rahmenrechteckprofil (2,6 m x 1,5 m) verrohrt werden. Der Antragsteller begründet diese Maßnahme mit der notwendigen Andienung der beiden Produktionshallen Nord und Süd mit ausreichender Rangierfläche.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

• Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut Boden und Fläche	Der Ist-Zustand im Bereich des Schutzgutes Boden weist im Bereich des
	Vorhabens eine geringe Wertigkeit auf. Durch die erfolgten Umlagerungen
	und Anschüttungen sowie durch die versiegelten Flächen in unmittelbarer
	Nähe zum Kulturgraben ist hier von hohen Vorbelastungen auszugehen.
	Der Eingriff in dieses Schutzgut wird als gering , jedoch dauerhaft bewertet,
	da die umgebenden Flächen bereits nahezu vollständig versiegelt sind und
	es zu einer Versiegelung von weiteren 450 m² kommt.

	Die Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Standort für Vegetation und Lebensraum für Organismen", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" sowie "Filter und Puffer für Schadstoffe" können mit Umsetzung des Vorhabens nicht mehr erfüllt werden, da nach Umsetzung des Vorhabens hier kein natürlicher Boden mehr vorhanden ist. Es ist jedoch zu sagen, dass auch bereits jetzt am Ort des Vorhabens kein natürlicher Bodenaufbau vorhanden ist, da hier massive Umlagerungen, Anschüttungen und die Anlage des Grabenprofils stattfanden.
Schutzgut Wasser	Bezüglich des Schutzgutes Wasser muss in Oberflächenwasser und Grundwasser unterschieden werden. Das Oberflächengewässer Kulturgraben wird durch das Vorhaben verändert und beeinträchtigt, da es mit Umsetzung des Vorhabens überbaut und in einem Rechteckprofil geführt wird. Die bereits jetzt – aufgrund der Lage im Industriegebiet und der sehr schmalen Böschungen – kaum vorhandene Vernetzung mit den umgebenden Flächen wird mit der Überbauung gänzlich unterbunden. Der Kulturgraben wird auf seine Funktion zur Ableitung des Niederschlagswassers reduziert. Da es sich um eine Baumaßnahme im Gewässer handelt, muss während der Bauzeit auf eine sachgemäße Bauausführung hinsichtlich des Gewässerschutzes geachtet werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da das Grundwasser hier innerhalb der quartären Deckenschotter fließt (Porengrundwasserleiter) und eine sehr hohe bis hohe Durchlässigkeit hat, besteht hier eine hohe Verletzlichkeit. Unter Berücksichtigung des Wasserschutzes bei der Bauausführung und der lediglich geringen zusätzlichen Versiegelung wird der Eingriff in dieses Schutzgut als gering – mittel bewertet.
Schutzgut Klima	Das Schutzgut Klima und Lufthygiene weist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Emissionen eine geringe Wertigkeit auf. Auch ist die Bedeutung des Schutzgutes aufgrund der (klimatisch betrachtet) geringen Flächengröße als untergeordnet zu betrachten. Eingriffe in das Schutzgut entstehen während der Bauzeit durch vermehrte Staub- und Schadstoffemissionen und können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein Minimum begrenzt werden. Dauerhafte Beeinträchtigungen resultieren aus der Versiegelung der derzeit offenen Bodenfläche. Der Eingriff wird jedoch aufgrund der Lage im Gewerbe- und Industriegebiet und des geringen, zusätzlich versiegelten Flächenanteils als gering eingeschätzt.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Vorhabengebiet befinden sich lediglich geringwertige und versiegelte Biotoptypen, welche kaum Lebensraum für Tierarten bieten. Lediglich der Kulturgraben stellt hier mit einem offenen Grabenprofil und dem Bewuchs einen gering- bis mittelwertigen Biotoptyp dar. Er könnte als Lebensraum von Insektenarten oder anderen Kleintierarten dienen, eine Nutzung von Säugetieroder Vogelarten scheint jedoch aufgrund der hohen Störungsrate und der geringen Flächengrößen als ausgeschlossen. Die vorhandene Flora und Fauna in den angrenzenden Feuchtflächen entlang der Bahnlinie erfährt während der Bauzeit eine geringfügige Beeinträchtigung durch optische und akustische Störungen. Bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die temporären Beeinträchtigungen auf ein Minimum begrenzt werden. Dauerhafte Beeinträchtigungen resultieren aus der Flächenversiegelung, welche durch die Verrohrung und Überbauung verursacht wird. Der Kulturgraben kann nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als Lebensraum dienen, da in dem Rechteckprofil kein Pflanzenbewuchs möglich ist.
Schutzgut Landschaft Schutzgut Mensch und	Das Landschaftsbild des Vorhabengebietes ist durch die gewerbliche und industrielle Nutzung geprägt. Wertgebende Strukturen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden und dieses Schutzgut ist deutlich vorbelastet. Die hinzukommende Versiegelung dürfte insgesamt einen geringen Eingriff in dieses Schutzgut darstellen. Für das Schutzgut Mensch ist das Vorhabengebiet als Arbeitsplatz und somit
menschliche Gesundheit	zur Sicherung des Lebensunterhalts von Bedeutung. Eine Erholungsnutzung ist hier nicht gegeben und der Eingriff in das Schutzgut Mensch mit gering bewertet.

Fazit	Unter Berücksichtigung der massiven Vorbelastungen der unterschiedlichen Schutzgüter und der genannten Ausführungen, ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Überbauung des Kulturgrabens auf einer Länge von 85 m auszugehen. Nichtsdestotrotz ruft das Vorhaben geringfügige Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, hier besonders für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen hervor, da Fläche versiegelt wird. Die temporären Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vermieden bzw. minimiert werden.
	Das Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht realisierbar und es wird der sparsame Umgang mit der Fläche begrüßt, da nur geringfügige Flächen zum Neubau der Lager- und Produktionshalle mit offenem Parkdeck versiegelt werden müssen, da sich auf der Fläche bereits ein Mitarbeiterparkplatz befindet. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 6410.3/2 Günzburg, 25. Juni 2020

Kaufmann